

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GRISARD BITUMEN AG

Die nachstehenden Bedingungen ersetzen alle bisher publizierten AGB und Einzelvereinbarungen und sind mit der Auftragserteilung durch den Kunden, sofern nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, Bestandteil des mit GRISARD BITUMEN AG geschlossenen Vertrages und somit verbindlich.

Preise

Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich die in der Preisliste aufgeführten Preise netto in Schweizer Franken (CHF), EXW laut aktuell gültiger Fassung der INCOTERMS 2000. zzgl. der Kosten für die Lieferung, allfälliger Aufschläge (wie z.B. Wochenendzuschläge, Zuschläge für Teillieferungen, etc.) und der aktuell gültigen Schweizer Mehrwertsteuer. Preisänderungen durch GRISARD BITUMEN AG im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, insbesondere in Folge von Rohstoffpreisänderungen bleiben vorbehalten. Maßgebend für die konkrete Preisberechnung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht. Den Angeboten und Abschlüssen liegen die Frachten und öffentlichen LSVA Abgaben zugrunde, die zur Zeit ihrer Abgabe gelten. Für den Fall der Änderung der LSVA Sätze und anderer Abgaben behält sich die GRISARD BITUMEN AG eine Anpassung der Preise vor.

Konditionen

Die Rechnungen der GRISARD BITUMEN AG sind netto innert 30 Tagen ab Faktura Datum, ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Minderungen zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gerät der Kunde automatisch in Verzug und es ist ein Verzugszins von 6 % p.a. zu entrichten, ohne dass es einer separaten Mahnung bedarf. Wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere wenn ein Konkurs oder Nachlassverfahren droht, ist GRISARD BITUMEN AG berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen an GRISARD BITUMEN AG in Verzug gerät. In einem solchen Fall ist GRISARD BITUMEN AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Verrechnung, zum Rückbehalt oder zur Minderung nur dann berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der GRISARD BITUMEN AG ausdrücklich anerkannt worden sind.

Lieferung

Die Ware reist auf Risiko und Gefahr des Kunden. Die Transportkosten richten sich nach dem jeweils gültigen Frachtansatz nach GU-Tarif, zzgl. etwaiger ADR/SDR Zuschläge und der LSVA-Abgaben (LSVA). Der Rücktransport von Emballagen/Gebinden in einwandfreiem Zustand kann durch die GRISARD BITUMEN AG organisiert werden, erfolgt jedoch immer auf Kosten des Kunden.

Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird (Fixtermine/Avisierung). Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Änderungswünsche des Kunden sowie unvorhersehbare, unvermeidbare und nicht von der GRISARD BITUMEN AG zu vertretene Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, sowie behördliche Massnahmen, verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei einem Vorlieferanten der GRISARD BITUMEN AG eintreten; richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer und kann die geschuldete Ware nicht anderweitig ohne zusätzliche Kosten beschafft werden, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind diesen Falls beidseitig ausgeschlossen. Wird von GRISARD

BITUMEN AG eine schriftliche vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass höhere Gewalt oder ein anderes unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, so hat der Kunde der GRISARD BITUMEN AG schriftlich eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

Haftung

Für eigene Handlungen und Unterlassungen haftet die GRISARD BITUMEN AG nicht bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung von GRISARD BITUMEN AG im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Transportvorschriften

In den Produkt- und Sicherheitsdatenblättern ist neben der Gift- auch die Transportklasse nach ADR/SDR für den Strassen-, Bahn- und Posttransport angegeben (Gefahrgutdeklaration). Für das Abholen von klassierten Produkten (Gefahrgut) muss das verwendete Fahrzeug gemäss der «Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse» ausgerüstet sein, der Chauffeur muss entsprechend ausgebildet sein und im Besitz eines ADR/SDR Ausweises sein. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Produkten. Handelt es sich um angebrochene oder nicht mehr eindeutig identifizierbare und gekennzeichnete Produkte, gelten zudem die Vorschriften der «Verordnung über den Verkehr von Sonderabfällen».

Beanstandungen

Allfällige Beanstandungen bezüglich Mängel an von der GRISARD BITUMEN AG gelieferter Ware wird nur dann anerkannt, wenn sie unmittelbar nach Empfang der Ware erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen bezüglich Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken. Bei versteckten Mängeln müssen die Beanstandungen bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages schriftlich erfolgen. Aus der Beanstandung müssen in beiden Fällen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig bezeichnet sein. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware zur Besichtigung bereitzustellen. Die Besichtigung und Prüfung der Ware kann durch GRISARD BITUMEN AG selber, einen ihrer Lieferanten oder durch ein durch GRISARD BITUMEN AG beauftragtes öffentliches Labor erfolgen, welches die entnommenen Warenproben nach branchenüblicher Norm untersucht. Eine Beanstandung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die gelieferte Ware vermischt oder weiter veräußert. Bei nicht fristgerechter Beanstandung gilt die Ware als genehmigt und abgenommen. Bei begründeten und nachgewiesenen Mängeln ersetzt die GRISARD BITUMEN AG die fehlerhafte Ware. Eine über die Nachlieferung hinausgehende Gewährleistungspflicht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Abbestellungen und Warenretouren

Spezifisch produzierte Bitumen (PmB, Weichbitumen, etc.) können innerhalb von 24h jedoch mindestens einem Arbeitstag vor Auslieferung nicht mehr abbestellt werden und werden in diesem Falle inklusive Logistikkosten verrechnet.

Warenretouren können nur in einwandfreiem Zustand, originalverpackt, franko Herstellerwerk und unter vorheriger Mitteilung durch die GRISARD BITUMEN AG entgegengenommen werden. Die Berechnung des Retourenwertes erfolgt auf der Basis des Netto-Warenwertes. Minderwert der Ware und gewährter Rabatt werden in Abzug gebracht. Es wird höchstens 80% des Netto-Warenwertes gutgeschrieben. Für nicht wiederverwendbare Waren werden dem Kunden die Kosten für das Handling, die Entsorgungskosten bzw. etwaige Sondergebühren belastet.

Leihgeräte

Alle Leihgeräte, die dem Kunden überlassen werden, stehen im Eigentum der GRISARD BITUMEN AG. Die Benutzung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Haftung für jegliche direkten und indirekten Schäden an den Leihgeräten bzw. durch deren Verwendung ist ausgeschlossen. Die Geräte werden technisch einwandfrei übergeben. Werden bei der Rückgabe Schäden am Gerät festgestellt, werden diese durch die GRISARD BITUMEN AG behoben und dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Bei grober Verschmutzung kann die Reinigungsarbeit dem Kunden separat belastet werden.

Beratung

Die GRISARD BITUMEN AG steht dem Kunden als Berater, speziell für die im Straßenbau vorkommenden Aufgaben des Neubaus und des Unterhaltes zur Werterhaltung von Objekten, zur Verfügung. Die Beratungen und Besprechungen erfolgen schon bei der Projektierung und stellen die optimale Einbindung der Leistung der GRISARD BITUMEN AG in den Baufortschritt sicher. Werden im Zuge der Auftragsdurchführung dabei bauseits durch den Kunden oder in dessen Auftrag, Materialien und Gerätschaften trotz anderslautender Beratung zugeliefert bzw. eingesetzt, kann seitens der GRISARD BITUMEN AG keine Haftung für entstandene, direkte und indirekte Schäden übernommen werden. Die Haftung von GRISARD BITUMEN AG aus irgendwelchen weiteren Rechtsgründen im Zusammenhang mit den unentgeltlichen Beratungsdienstleistungen ist ausgeschlossen. Überwachungs- und Laboraufträge sind Gegenstand gesonderter Aufträge und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Warenanlieferung

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet die Leistungen der GRISARD BITUMEN AG optimal in den Baufortschritt einzuplanen und die Einhaltung der gemeinsam festgelegten Bitumenabladezeiten sicherzustellen. Bei groben Abweichungen ist die GRISARD BITUMEN AG schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen. Kann die Arbeit der GRISARD BITUMEN AG nicht zum festgelegten Zeitpunkt begonnen werden oder beendet werden (Applikation und Warenanlieferung) werden die entstehenden Wartezeiten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Wichtige Hinweise

Für die Verarbeitung DER Produkte sind in der Regel die schriftlichen Angaben der GRISARD BITUMEN AG zur Anwendung innerhalb der Produktdatenblätter maßgebend. Diese geben den derzeitigen Kenntnisstand über die Produkte der GRISARD BITUMEN AG zum Zeitpunkt der Überarbeitung und der Schweizer Normen (SN) wieder. GRISARD BITUMEN AG garantiert die Lieferung von qualitativ einwandfreier Ware, jedoch nur für die Eigenschaften des Bindemittels bei Anlieferung. Für unsachgerechte Lagerung und Verwendung beim Kunden kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Bestellung von polymermodifiziertem Bitumen (PmB) muss mindestens mit einem Tag Vorlauf geschehen. PmB muss nach der Produktion eine Reifezeit von 24h einhalten. Erst dann ist die korrekte Bestimmung der Materialeigenschaften und die Verarbeitbarkeit gewährleistet. Bei kurzfristiger Bestellung kann die Grisard Bitumen AG das PmB auch vor Abschluss der Reifezeit liefern. In diesem Fall gewährt die Grisard Bitumen AG aber keinerlei Garantie auf die Materialeigenschaften.

Schlussbestimmungen

Abweichungen von den AGB: Änderungen und Ergänzungen dieser AGB können jederzeit durch GRISARD BITUMEN AG vorgenommen werden und werden auf der Homepage unter www.grisard.ch publiziert oder den Kunden über andere geeignete Kanäle zur Kenntnis gebracht.

Änderungen von Produkteformulierungen und Geschäftsbedingungen, namentlich die Anpassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch GRISARD BITUMEN AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gerichtsstand ist Basel-Stadt, anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.

Basel, 22 Juli 2020